

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DEG Deutsche Energie GmbH für die Heizstrombelieferung von Haushaltskunden zum Betrieb von Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen außerhalb der Grundversorgung

§ 1 Allgemeines

(1) Die DEG Deutsche Energie GmbH, Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach (nachfolgend „Deutsche Energie“) bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Belieferung ihrer Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend „Kunde“) mit elektrischer Energie zum Betrieb von Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen („Heizstrom“) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

(2) Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen auf der Website sowie in Prospekten und sonstigen Werbemitteln von Deutsche Energie stellen kein verbindliches Angebot dar. In der Darstellung liegt lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein verbindliches Angebot abzugeben.

(2) Zur Bestellung kann der Kunde das unterzeichnete Auftragsformular persönlich, per Post oder Telefax an Deutsche Energie übermitteln. Alternativ kann er zur Bestellung das Online-Portal (§ 3) nutzen und das dortige Online-Auftragsformular ausfüllen, welches keiner Unterschrift bedarf. Per E-Mail oder fernmündlich über die Service-Hotline von Deutsche Energie übermittelten Bestellungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Der von dem Kunden angegebene, von ihm erwartete Jahresverbrauch stellt keine Bestimmung der genauen Liefermenge dar, sondern ist lediglich ein Anhaltspunkt für den Bedarf des Kunden.

(3) Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Deutsche Energie kommt durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch Deutsche Energie zustande. Die Annahme erfolgt grundsätzlich durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung von Deutsche Energie. Geht diese Auftragsbestätigung dem Kunden ausnahmsweise nicht zu, erfolgt die Annahme durch schlüssiges Handeln, insbesondere durch Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Strom durch Deutsche Energie.

(4) Deutsche Energie behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wird Deutsche Energie Auskünfte bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden einholen.

§ 3 Bestellvorgang im Online-Portal

(1) Nach Eingabe seiner persönlichen Daten, Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der folgenden Übersichtsseite und durch anschließendes Klicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ im abschließenden Schritt des Bestellprozesses gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages nach dem angegebenen Tarif ab.

(2) Nach Angebotsingang erhält der Kunde eine E-Mail, in welcher der Eingang des Angebots bei Deutsche Energie bestätigt wird. Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme erfolgt durch eine gesonderte E-Mail. Die Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn dies ausdrücklich durch Deutsche Energie erklärt wird.

(3) Die vor Abschluss der Bestellung erscheinende Übersichtsseite ermöglicht es dem Kunden, seine Angaben nochmals auf Eingabefehler hin zu prüfen und im Falle des Vorliegens eines Eingabefehlers diesen nach Betätigung des „Zurück“-Buttons zu korrigieren. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung. Der Auftrag wird von Deutsche Energie gespeichert, dem Kunden mit der Annahmeerklärung per E-Mail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts der Unterlagen auf schriftliche Anforderung des Kunden in Abschrift übersendet werden.

§ 4 Lieferantenwechsel, Rücktrittsrecht

(1) Der Kunde beauftragt Deutsche Energie mit der Durchführung des Lieferantenwechsels vom Vorversorger zu Deutsche Energie im Namen des Kunden. Der Auftrag und die Vollmacht des Kunden umfassen alle dafür erforderlichen Handlungen und Erklärungen, insbesondere auch das Recht, den Vertrag mit dem Vorversorger zu kündigen. Diese Dienstleistung wird von Deutsche Energie unentgeltlich und zügig erbracht.

(2) Kommt der für den Wechsel zu Deutsche Energie erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen Deutsche Energie und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. Deutsche Energie hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch Deutsche Energie aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung von Heizstrom durch Deutsche Energie, Wartungsdienste

(1) Die Stromlieferung durch Deutsche Energie beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorversorgers und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Deutsche Energie. Bei Beauftragung bis zum 15. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel bis zum 1. des nächsten Monats und bei Beauftragung nach dem 15. eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch Deutsche Energie im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag. Der Beginn der Belieferung wird dem Kunden durch Deutsche Energie angezeigt. Der Kunde kann auch einen späteren

Lieferbeginn wünschen. Dieser darf jedoch höchstens drei Monate nach dem Tag der Auftragserteilung liegen.

(2) Die Stromlieferungen werden von Deutsche Energie ohne Leistungsmessung an der Entnahmestelle, welche im Auftrag benannt wurde, erbracht. Es werden ausschließlich Entnahmestellen beliefert, für die der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach sog. Standardlastprofilen zulässt. Die Belieferung mit Heizstrom ist nur für Anlagen möglich, die nach den Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers als Elektro-Wärmepumpe bzw. Elektro-Speicherheizung anerkannt werden.

(3) Ausgeschlossen ist die Versorgung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstigen Abrechnungseinrichtungen. Die Weiterleitung von Strom an Dritte ist unzulässig. Insbesondere ist auch eine Einspeisung der von Deutsche Energie gelieferten elektrischen Energie über den Einspeisezähler einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz untersagt. Voraussetzung für die Belieferung ist ein Stromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle.

(4) Deutsche Energie stellt dem Kunden die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses an der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle zur Verfügung. Eines eigenen Netznutzungsvertrages des Kunden bedarf es nicht. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf an Heizstrom während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Elektrizitätslieferungen von Deutsche Energie zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(5) Die vertragliche Verpflichtung der Zurverfügungstellung elektrischer Energie gilt nicht, soweit und solange Deutsche Energie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche Deutsche Energie nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung Deutsche Energie wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Deutsche Energie wird die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Deutsche Energie von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Deutsche Energie nach § 16 beruht.

(7) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

§ 6 Preis

(1) Die geltenden Tarife der Versorgung durch Deutsche Energie sowie etwaige Zusatzkosten ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Auftragsbestätigung, Änderungsvereinbarungen und wirksamen Preisänderungen. Die für den Kunden jeweils aktuellen Tarife können über das Internet unter www.deutsche-energie.de eingesehen oder bei Deutsche Energie angefragt werden.

(2) Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen.

(3) Der Preis beinhaltet folgende Kostenelemente:

- Den Preis für die Beschaffung der elektrischen Energie einschließlich der Beschaffungsnebenkosten, wie insbesondere die Kosten des Energiehandels;
- die Kosten der Kundenbetreuung einschließlich der Kosten der Abrechnung;
- die Kosten der Abwicklung des Marktdatenaustauschs gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur, sowie
- die weiteren im Auftragsformular (§ 2 Absatz 2) und in späteren Preisänderungsschreiben (§ 7 Absatz 5) aufgeführten Kostenelemente.

§ 7 Preisänderungen

(1) Preisänderungen durch Deutsche Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei der Preisänderung durch Deutsche Energie sind ausschließlich Änderungen der Kostenelemente im Sinne von § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen. Deutsche Energie ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung wird Deutsche Energie Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen berücksichtigt und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.

(2) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Heizstrom betreffende Belastungen wirksam werden oder zunächst bestehende Kostenelemente im Sinne von § 6 Absatz 3 entfallen, findet Absatz 1 ebenfalls Anwendung.

(3) Deutsche Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Deutsche Energie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Deutsche Energie nimmt mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(4) Eine Preisänderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Vertragsschluss nicht wenigstens vier Monate vergangen sind. Ebenso ist eine Preisänderung für den Zeitraum einer Preisgarantie ausgeschlossen mit Ausnahme einer Preiserhöhung

Kundenservice:

DEG Deutsche Energie Service GmbH
Senefelderstraße 5a
65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 18830-111
Telefax: 0611 18830-188
E-Mail: kunden@service.deutsche-energie.de
www.deutsche-energie.de

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Straße 1
74235 Erlenbach
Geschäftsführer: Tillmann Raith
Amtsgericht Stuttgart, HRB 751583
USt-IdNr.: DE298436503

Bankverbindung

Oberbank München
IBAN: DE48 7012 0700 1001 3816 21
BIC: OBKLD3333333
Gläubiger-ID: DE57 ZZZO 0000 3429 05

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DEG Deutsche Energie GmbH für die Heizstrombelieferung von Haushaltskunden zum Betrieb von Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen außerhalb der Grundversorgung

aufgrund einer Änderung der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz oder aufgrund des Wirksamwerdens neuer hoheitlich veranlasseter Belastungen nach Absatz 2.

(5) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(6) Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Deutsche Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt. Die Preisänderung ist daher nur verbindlich, wenn sie auch der Billigkeit entspricht, was der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Entspricht sie nicht der Billigkeit, kann die Bestimmung durch gerichtliches Urteil getroffen werden.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen

(1) Deutsche Energie rechnet die Verbrauchsmenge jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, ab (nachfolgend „Abrechnung“). In der Abrechnung werden die Kosten für den tatsächlichen Umfang der Belieferung den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt.

(2) Der Kunde hat ungeachtet des festgelegten Abrechnungszeitraums das Recht, eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu erhalten. Dafür fällt ein gesondertes Entgelt nach den jeweils aktuellen Preisen von Deutsche Energie an. Die aktuellen Entgelte können im Internet unter www.deutsche-energie.de eingesehen oder fernmündlich erfragt werden.

(3) Hat der Kunde den Vertrag über das Online-Portal oder durch Vermittlung eines Vergleichsportals abgeschlossen, so ist Deutsche Energie berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechnungen und Abrechnungen ausschließlich über das Online-Portal zur Verfügung zu stellen („Rechnung online“). Der Kunde wird in diesem Fall über die Bereitstellung eines neuen Dokuments per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse richtig und aktuell ist.

(4) Deutsche Energie wird auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind am ersten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Sie werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung – beispielsweise bei Neukunden – nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem bei Lieferbeginn vom Kunden selbst angegebenen Verbrauch. Weicht der vom Kunden angegebene Verbrauch stark von den Angaben des Netzbetreibers ab, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von Deutsche Energie. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird Deutsche Energie dies angemessen berücksichtigen.

(5) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an den Kunden können auf das von ihm auf einer Einzugsermächtigung bzw. einem SEPA-Mandat angegebene Konto geleistet werden.

(7) Zahlungen sind per Überweisung oder per SEPA-Basislastschriftverfahren möglich. Barzahlung und Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen. Deutsche Energie ist nicht verpflichtet, Zahlungen im SEPA-Basislastschriftverfahren einzuziehen, sondern kann jederzeit auch Zahlung mittels Überweisung verlangen.

§ 9 Ablesung, Zutrittsrecht

(1) Deutsche Energie ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Deutsche Energie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Deutsche Energie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung i. S. d. § 8;
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse von Deutsche Energie an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Deutsche Energie wird bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden kein gesondertes Entgelt für die Ablesung durch Deutsche Energie verlangen.

(3) Wenn Deutsche Energie oder der durch Deutsche Energie nach Absatz 1 beauftragte Dritte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Deutsche Energie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(4) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Deutsche Energie oder eines von Deutsche Energie beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur

Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Deutsche Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber Deutsche Energie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Deutsche Energie, wenn Deutsche Energie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Weitere gesetzliche Ansprüche von Deutsche Energie wegen Zahlungsverzuges, wie z. B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1

- zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von Deutsche Energie aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z. B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
- zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 11 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Deutsche Energie zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Deutsche Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Stromlieferungsvertrag mit Deutsche Energie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Stromlieferungsvertrag kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde entgegen § 5 Absatz 3 missbräuchlich Strom zur Versorgung der dort genannten Anlagen oder zur Weiterleitung bezieht.
- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von wenigstens € 100 in Verzug ist und auch eine dem Kunden gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Deutsche Energie durch eine Sperrung der Entnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern dies auf einer dem Kunden zuzurechnenden Pflichtverletzung beruht, es sei denn, dass der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von Deutsche Energie bleiben unberührt.

Kundenservice:

DEG Deutsche Energie Service GmbH
Senefelderstraße 5a
65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 18830-111
Telefax: 0611 18830-188
E-Mail: kunden@service.deutsche-energie.de
www.deutsche-energie.de

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Straße 1
74235 Erlenbach
Geschäftsführer: Tillmann Raith
Amtsgericht Stuttgart, HRB 751583
USt-IdNr.: DE298436503

Bankverbindung

Oberbank München
IBAN: DE48 7012 0700 1001 3816 21
BIC: OBKLD3333333
Gläubiger-ID: DE57 ZZZO 0000 3429 05

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DEG Deutsche Energie GmbH für die Heizstrombelieferung von Haushaltskunden zum Betrieb von Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen außerhalb der Grundversorgung

(5) Alle Kündigungen haben zu ihrer Wirksamkeit wenigstens per E-Mail zu erfolgen, können aber auch per Telefax oder per Brief (gleich ob mit oder ohne Unterschrift) erklärt bzw. übermittelt werden.

§ 13 Auszug

(1) Der Kunde hat Deutsche Energie einen Auszug unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Auszug, in Textform unter Nennung des genauen Auszugsdatums sowie der konkreten Zählerstände an der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle anzuzeigen. Zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung sollte der Kunde das unter www.deutsche-energie.de abrufbare Auszugsformular verwenden.

(2) Der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie enden automatisch mit dem Auszug. Dies gilt auch dann, wenn der Auszug bereits vor dem Lieferbeginn erfolgt. Die Vertragsübernahme durch einen Nachmieter ist ausgeschlossen.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Deutsche Energie die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Deutsche Energie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die Deutsche Energie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Deutsche Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(4) Wünscht der Kunde nach einem Auszug die Belieferung mit Strom an der neuen Entnahmestelle, so kann er unter www.deutsche-energie.de einen neuen Antrag auf Belieferung stellen. Für den Abschluss des Vertrages für die neue Entnahmestelle gelten die dann aktuellen und in den neuen Vertrag wirksam einbezogenen Geschäftsbedingungen von Deutsche Energie.

§ 14 Datenschutz

Deutsche Energie wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten. Die Daten des Kunden werden nur zur Durchführung des Vertrages erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Muss Deutsche Energie danach Daten an Dritte weitergeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass sich diese Deutsche Energie gegenüber durch Vertrag zur Beachtung des Schutzes der Daten verpflichten.

§ 15 Verhaltenspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere zur Abrechnung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
2. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich gegenüber Deutsche Energie zu berichtigen,
3. den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) Der Kunde hat Deutsche Energie den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt Deutsche Energie von allen Nachteilen frei, welche Deutsche Energie aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 16 Unterbrechung der Versorgung

(1) Deutsche Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Deutsche Energie berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Deutsche Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird Deutsche Energie eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Deutsche Energie und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Deutsche Energie resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Deutsche Energie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden durch Deutsche Energie für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet; die

pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird Deutsche Energie die Berechnungsgrundlage nachweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 17 Informationen zur Mängelhaftung

Den Kunden stehen gesetzliche Gewährleistungsrechte zu. Haftungsbefreiungen und Einschränkungen der Haftung von Deutsche Energie für bestimmte Schäden ergeben sich aus den nachfolgenden §§ 18, 19 dieser AGB.

§ 18 Haftungsbefreiung von Deutsche Energie bei Störung der Versorgung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses im Sinne von § 5 Absatz 6 handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Deutsche Energie ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Deutsche Energie bekannt sind oder von Deutsche Energie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 19 Haftung von Deutsche Energie für sonstige Schäden

(1) Die Haftung von Deutsche Energie auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von Deutsche Energie voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 19 (Haftung) eingeschränkt. Für Schäden, die auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 18 zurückzuführen sind, gilt § 18.

(2) Die Haftung von Deutsche Energie für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. „Kardinalpflicht“). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Deutsche Energie auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt; die Haftungshöchstgrenze beträgt in diesem Fall € 5.000,00.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Deutsche Energie gegenüber Unternehmern auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von Deutsche Energie bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Deutsche Energie.

(6) Die Einschränkungen dieses § 19 gelten nicht für die Haftung von Deutsche Energie wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 20 Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), Messzugangsverordnung (MessZV), höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die Deutsche Energie nicht veranlasst hat und auf die Deutsche Energie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist Deutsche Energie berechtigt, aber auch verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Absatz 1 sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Deutsche Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Im Falle einer Anpassung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Deutsche Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Kundenservice:

DEG Deutsche Energie Service GmbH
Senefelderstraße 5a
65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 18830-111
Telefax: 0611 18830-188
E-Mail: kunden@service.deutsche-energie.de
www.deutsche-energie.de

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Straße 1
74235 Erlenbach
Geschäftsführer: Tillmann Raith
Amtsgericht Stuttgart, HRB 751583
USt-IdNr.: DE298436503

Bankverbindung

Oberbank München
IBAN: DE48 7012 0700 1001 3816 21
BIC: OBKLD3333333
Gläubiger-ID: DE57 ZZZO 0000 3429 05

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DEG Deutsche Energie GmbH für die Heizstrombelieferung von Haushaltskunden zum Betrieb von Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen außerhalb der Grundversorgung

§ 21 Verbraucherservice, Schlichtungsstelle

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gem. § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss sowie die Leistungen von Deutsche Energie betreffen, sind schriftlich zu richten an: DEG Deutsche Energie Service GmbH, Beschwerdemanagement, Senefelderstraße 5a, 65205 Wiesbaden. Sie werden innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort von dort erhalten. Wird Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, legen wir Ihnen die Gründe hierfür dar. Im Fall der Nichtabhilfe steht Ihnen die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG offen.

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie stellt für Strom- und Gasverbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunden sowie das Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ist erreichbar unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/22 48 05 00
Telefax: 030/22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030/27 57 240 0
Telefax: 030/27 57 240 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Geschäftssitz von Deutsche Energie. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von Deutsche Energie. Für Klagen von Deutsche Energie gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: 20.01.2015

Kundenservice:

DEG Deutsche Energie Service GmbH
Senefelderstraße 5a
65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 18830-111
Telefax: 0611 18830-188
E-Mail: kunden@service.deutsche-energie.de
www.deutsche-energie.de

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Straße 1
74235 Erlenbach
Geschäftsführer: Tillmann Raith
Amtsgericht Stuttgart, HRB 751583
USt-IdNr.: DE298436503

Bankverbindung

Oberbank München
IBAN: DE48 7012 0700 1001 3816 21
BIC: OBKLDXXXXX
Gläubiger-ID: DE57 ZZZO 0000 3429 05